

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat
Fachgebiet 680 - Immissionsschutz,
Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 08.07.2024

Aktenzeichen:

766.0021/20/1.6.2 (LE-63)

766.0022/20/1.6.2 (LE-64)

Immissionsschutz

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Alten Hansestadt Lemgo

Die öffentliche Bekanntmachung vom 01.07.2024 in dem Genehmigungsverfahren der WEA LE-63 und LE-64 wird aufgrund eines Fehlers in dem Bekanntmachungstext durch diesen Bekanntmachungstext ersetzt.

Der Windpark Lemgo GmbH & Co. KG (ehemalige Antragstellerin: OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH), Gesandtenstraße 3, 93047 Regensburg, wurde mit Bescheid vom 25.06.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs GE 5.3-158 (Nennleistung: 5.300 kW_{el}, Nabenhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158,0 m) auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken

- LE-63: Lemgo, Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 113
- LE-64: Lemgo, Gemarkung Brüntorf, Flur 1, Flurstück 85

erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz und Luftverkehrsrecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erheben.

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.

Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer

Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum vom 09.07.2024 bis einschließlich 22.07.2024 bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Alten Hansestadt Lemgo, Bauamt - Information - Ebene 1, Heustraße 36 - 38, 32657 Lemgo,
- sowie der Stadt Bad Salzuffen, Fachbereich 6 - Stadtentwicklung und Umwelt -, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuffen,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Alten Hansestadt Lemgo, Bauamt - Information - Ebene 1:

Montag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch: nach Vereinbarung

Donnerstag: von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: nach Vereinbarung

sowie zusätzlich nach Absprache



Dienststunden der Stadt Bad Salzuflen, Fachbereich 6 - Stadtentwicklung und Umwelt:

Montag bis Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (**22.07.2024**, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Töws

